

Entgeltordnung für das kommunale Betreuungsangebot an Grundschulen

§1 Entgeltspflicht

Für den Besuch der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

(1) Das monatliche Entgelt für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule beträgt

ab 01.10.2016	für das 1. Kind 50,00 € für das 2. Kind 45,00 €
ab 01.10.2017	für das 1. Kind 60,00 €, für das 2. Kind 55,00 €
ab 01.10.2018	für das 1. Kind 70,00 € für das 2. Kind 65,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt wird kein Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt nach Abs. 1 wird für 10 Monate erhoben. Im Ferienmonat August und September fällt kein Entgelt an.

(3) Das Entgelt ist während der übrigen Ferien, Schließtage der Betreuungsgruppe und bei Fehlen des Kindes weiter zu entrichten.
Im letzteren Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 4

Entgelt für die Inanspruchnahme der flexiblen Nachmittagsbetreuung

- (1) Das monatliche Entgelt für die flexible Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagessen) beträgt

ab 01.10.2016

für das 1. Kind 60,00 €
für das 2. Kind 55,00 €

ab 01.10.2017

für das 1. Kind 70,00 €,
für das 2. Kind 65,00 €

ab 01.10.2018

für das 1. Kind 80,00 €
für das 2. Kind 75,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind das gleichzeitig die flexible Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt wird kein Entgelt erhoben.

- (2) Das Entgelt nach Abs. 1 wird für 10 Monate erhoben. Im Ferienmonat August und September fällt kein Entgelt an.
- (3) Das Entgelt ist während der übrigen Ferien, Schließtage der Betreuungsgruppe und bei Fehlen des Kindes weiterzubezahlen.
Im letzteren Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.
- (2) Das monatliche Entgelt ist jeweils zum 15. des Monats fällig. Um die Zahlung zu vereinfachen besteht die Möglichkeit der zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten der Gemeinde Sinzheim ein SEPA-Lastschriftsmandat zu erteilen.
- (3) Wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde, kann die Gemeinde Sinzheim mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende eine Kündigung der Teilnahme am Betreuungsangebot vornehmen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 24.10.2012 tritt außer Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsgruppen und den Personensorgeberechtigten.

Sinzheim, 20.07.2016

E r n s t
Bürgermeister